

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2011	Ausgegeben zu Hannover am 22. November 2011	Nr. 6
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 10	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	226
KN Nr. 11	Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	226

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

II. Verfügungen

Nr. 62	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Buxtehude“ (Kirchenkreis Buxtehude).....	227
Nr. 63	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz“ (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz).....	232
Nr. 64	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Breloh, St. Martin und St. Urbani in Munster (Kirchenkreis Soltau) zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munster	236
Nr. 65	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marien und St. Thomas in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg) zur Evangelisch-lutherischen Nordstadt-Kirchengemeinde in Wolfsburg.....	238

III. Mitteilungen

Nr. 66	Aufhebung des Vertrages über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Ev.-luth. Wichernstiftes im Jugenddorf Adelheide.....	239
Nr. 67	Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2012.....	239
Nr. 68	Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.	244
Nr. 69	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2011	244

IV. Stellenausschreibungen.....

V. Personalnachrichten.....

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 10 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 19. Oktober 2011

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Frau Oberlandeskirchenrätin Andrea Radtke, Hannover, scheidet als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Der Rat beruft **Herrn Oberkirchenrat Dr. Jens Lehmann, Hannover**, (bisher Mitglied aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig) mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

b) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Der Rat beruft **Herrn Oberlandeskirchenrat Hans-Peter Vollbach, Wolfenbüttel**, bisher stellvertretendes Mitglied, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Der Rat beruft **Herrn Landeskirchenrat Christian Fehrmann, Wolfenbüttel**, mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Der Rat beruft **Herrn Oberkirchenrat Wolfram Friedrichs, Oldenburg**, bisher Mitglied, zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Der Rat beruft **Herrn Verwaltungsangestellten Michael Koska, Oldenburg**, bisher stellvertretendes Mitglied, zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

KN Nr. 11 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 1. November 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

Oberlandeskirchenrätin Andrea Radtke, Hannover,

zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in das Prüfungsamt berufen.

Oberlandeskirchenrat Jörg-Holger Behrens, Hannover, ist durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

II. Verfügungen

Nr. 62 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Buxtehude“ (Kirchenkreis Buxtehude)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Apensen in Apensen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde in Buxtehude und
- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde in Buxtehude

(Kirchenkreis Buxtehude) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Buxtehude“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Hannover, den 12. Oktober 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Buxtehude

Präambel

Die Kindertagesstättenarbeit ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen. In den evangelischen Kindertagesstätten werden Kinder ohne Ansehen der Konfession, Nationalität und Religion aufgenommen. Die Kinder sind eingebunden in das Leben der Kirchengemeinde. Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um die Kirchengemeinden in ihrer frühkindlichen Bildungsarbeit effektiv zu unterstützen, Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln, die Sicherheit der Arbeitsplätze zu erhöhen und eine systematische Personalentwicklung zu ermöglichen. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtungen von den Kirchengemeinden auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

§ 1

Mitglieder

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Apensen, St. Paulus Buxtehude und St. Petri Buxtehude des Kirchenkreises Buxtehude, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft für evangelische Kindertageseinrichtungen einen Kirchengemeindeverband (Kindertagesstättenverband) als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Kindertagesstättenverband ist offen für die Mitgliedschaft weiterer Kirchengemeinden.
- (2) Der Name des Kindertagesstättenverbandes lautet Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Buxtehude. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Stade.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, in
 - Apensen
 - Buxtehude – Dietrich-Bonhoeffer-Platz,
 - Buxtehude – Finkenstraße,
 - Buxtehude – Helga-Wex-Platz,
 - Buxtehude – Ottensen,mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben. Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband.
- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtungen betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen,
 - d) Aufstellung und Verabschiedung der Haushaltspläne,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit den Kommunen und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (4) Der Kindertagesstättenverband und die Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätte gelegen ist,

beizubehalten und auch künftig sicherzustellen.

- (5) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse aller im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (6) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsmitglieder angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus zwei Mitgliedern je Kirchengemeinde, die aus der Mitte des Kirchenvorstandes von diesem zu wählen sind. Darunter sollte mindestens ein Ordiniertes oder eine Ordinierte sein. Wird in den Verbandsvorstand kein weiteres ordiniertes Mitglied entsandt, hat der Verbandsvorstand ein ordiniertes Mitglied aus einer Mitgliedsgemeinde zu berufen. Jedes Vorstandsmitglied soll die Interessen und Belange der Kindertagesstätte(n) seiner Kirchengemeinde in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu dieser/n Einrichtung(en) besonders pflegen.
- (2) Je Kirchengemeinde ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, das im Falle der Verhinderung eines der Mitglieder der Kirchengemeinde an deren Stelle tritt.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen

Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes gilt § 8 Abs. 3 Kirchenvorständebildungsgesetz entsprechend.

- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Verbandsvorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende sind Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses. Ein drittes Ausschussmitglied wird aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt. Unter den Mitgliedern muss mindestens ein Pastor oder eine Pastorin sein. Der geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für den Verband sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung) für den Verbandsvorstand wahr. Der Verbandsvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten.
- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes und ggf. des geschäftsführenden Ausschusses nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenamtes sowie die pädagogische Leitung mit beratender Stimme teil. Die Kindertagesstättenleitungen wählen aus ihrer Mitte eine Person. Sie nimmt ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, § 42 a Abs. 3 KGO findet entsprechend Anwendung. Weitere Kindergartenleitungen und andere fachkundige Personen nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Sofern der Kirchenkreis der Mitgliedsgemeinden bzw. der Sprengel eine Fachberatung eingerichtet hat, kann diese zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Sie nimmt mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, in der Regel viermal im Jahr, ein-

zuberufen. Der Einladende bestimmt Tagesordnung, Ort und Zeit und lädt unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen für die Verhandlungen die Mitglieder spätestens eine Woche vorher ein.

- (9) Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. Die Pflicht zur Einberufung des Verbandsvorstandes besteht, wenn der oder die stellvertretende Vorsitzende, ein Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (10) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Verbandsvorstandes einzusehen.

§ 5

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, die Personalanstellung, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenamt, auf Kindertagesstättenleitungen und die pädagogische Leitung übertragen werden. Die Übertragung erfolgt in einer besonderen Vereinbarung, die zwischen den Organen der beteiligten Körperschaften abgeschlossen wird. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt davon unberührt.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrie-

ben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (5) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von Kindertagesstätten im Kirchenkreis Buxtehude zusammen.

§ 6

Aufgaben der Kirchenvorstände

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Insbesondere haben sie Sorge zu tragen:
- für die regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - für regelmäßige Einladung der Kindertagesstättenleitung zu den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - für eine mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - für regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
 - für die Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief).
- (2) Die Kirchenvorstände wirken bei der Erarbeitung und Entwicklung des Leitbildes, der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsentwicklung mit.
- (3) Bei der Neueinstellung einer Leitung in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen den Vertretern der jeweiligen Kirchengemeinde im Verbandsvorstand und dem Kirchengemeindeverband hergestellt werden.
- (4) Zu den Einstellungsgesprächen von Erzieherinnen und Erziehern in einer Kindertagesstätte ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes aus der jeweiligen Kirchengemeinde einzuladen. Die Leitung der betroffenen Kindertagesstätte nimmt immer an diesen Einstellungsgesprächen teil. Zu den Einstellungsgesprächen von Leiterinnen und Leitern sowie stellvertretenden Leiterinnen und Leitern soll der Kirchenvorstand ein weiteres Kirchenvorstandsmitglied entsenden.

§ 7

Beiräte

- (1) Für die Kindertagesstätten wird jeweils gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen und der jeweiligen Betriebsführungsverträge ein Beirat bzw. Kuratorium gebildet.
- (2) Die Beiräte bzw. Kuratorien haben unbeschadet sonstiger Aufgaben eine beratende Funktion bei der Aufstellung des Haushaltsplans.

§ 8

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband stellt der Verbandsvorstand einen Haushaltsplan auf und beschließt diesen. für jede Einrichtung wird ein eigener Haushalt ausgewiesen.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Kindertagesstättenhaushalten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der Kirchengemeinden. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband kostenlos zur Nutzung zur Verfügung. Die Bauverwaltung für Gebäude im kirchlichen Eigentum obliegt den Kirchengemeinden, sofern keine andere Regelung vereinbart wird. Bei einer Übertragung der Bauverwaltung auf den Kindertagesstättenverband werden die Kirchengemeinden als Eigentümer verpflichtet, sich im Rahmen hierfür zur Verfügung stehender Mittel an der Finanzierung zu beteiligen und evtl. bestehende zweckgebundene Kindertagesstättenrücklagen bzw. Kindertagesstättengebäuderücklagen dem Kindertagesstättenverband zur Verfügung zu stellen. Der Verbandsvorstand stellt sicher, dass diese Rücklagen entsprechend ihrer Zweckbindung nur für die betreffende Einrichtung verwendet werden.
- (4) Belegt die Kindertagesstätte nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Abs. 3 entsprechend. Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Kubatur aufgeteilt.
- (5) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 9
Pädagogische Leitung

- (1) Der Vorstand überträgt die Aufgaben der pädagogischen Leitung des Verbandes sowie Aufgaben der Mitarbeiterführung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft. Diese nimmt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Leiterinnen/Leitern der Kindertagesstätteneinrichtungen wahr. Sie wird vom Kindertagesstättenverband für diese Leitungsaufgabe angestellt. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Aufgaben und Kompetenzen der pädagogischen Leitung im Einzelnen sind durch den Kindertagesstättenverband in einer Dienst-anweisung festzulegen. Dabei ist auf eine Abgrenzung zu den Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Leitung, der örtlichen Einrichtungsleitung und ggf. der Sprengelfachberatung oder ggf. einer Kirchenkreisfachberatung zu achten.

§ 10
Betriebswirtschaftliche Leitung

Die zuständige kirchliche Verwaltungsstelle übernimmt für den Kindertagesstättenverband die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung nach Genehmigung durch den für die Verwaltungsstelle zuständigen Kirchenkreisvorstand.

§ 11
Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Buxtehude. Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig.

§ 12
Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, und 10 bedarf es der Zustimmung aller Kirchengemeinden.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13
Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Vorstandes, von drei Vierteln seiner Mitglieder oder von Amts wegen auflösen. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei dem jeweiligen Mitglied, sofern der Vorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten der jeweiligen Kirchengemeinde zu.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. In diesem Fall ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betreffenden Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Über die Ausgliederung einer Kirchengemeinde entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 14
Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Verträge mit den Kommunen am 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apensen am 25. August 2011
(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Paulus-Kirchengemeinde am 24. August 2011
(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde am 29. August 2011
(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 12. Oktober 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 63 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz“ (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Veit-Kirchengemeinde in Barnstorf,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Diepholz,
- die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Diepholz,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Kirchdorf,
- die Evangelisch-lutherische Marien-und-Pancratius-Kirchengemeinde Mariendrebber in Drebber,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Rehden-Hemsloh in Rehden,
- die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede in Diepholz und
- die Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde in Sulingen

(Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 8. November 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz

Präambel

Jesus Christus spricht:

„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“ Lk.18 Vers 16

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergessende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf alle Menschen zuzugehen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Grafschaft Diepholz begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie die Eltern der Kinder wollen dabei den Kindern, die nach ihrem gemeinsamen Bildungsverständnis Konstrukteure ihrer Wirklichkeit sind, wertschätzende und verlässliche Begleiter sein.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen. Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kin-

dertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

§ 1 Mitglieder

- (1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Grafschaft Diepholz, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung:
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Veit Barnstorf
 - Evangelisch-lutherische St. Nicolai-Kirchengemeinde Diepholz
 - Evangelisch-lutherische St. Michaelis-Kirchengemeinde Diepholz
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kirchdorf
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mariendrebber
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sulingen
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Diepholz.

§ 2 Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Verbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischem Profil effizient zu betreiben:
- Integrativer evangelischer Kindergarten „Arche Noah“ Drentwede
 - Evangelischer Kindergarten Dörpel
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Michaelis, Diepholz

- Evangelischer Kindergarten Friedrichstraße, Diepholz
- Integrativer evangelischer Kindergarten Lappenberg, Diepholz
- Integrativer evangelischer Kindergarten Scharringhausen
- Evangelischer Kindergarten Mariendrebber
- Integrativer evangelischer Kindergarten Hemsloh
- Integrativer evangelischer Kindergarten St. Hülfe-Heede
- Evangelischer Kindergarten „Regenbogen“ Sulingen

Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaften der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband.

- (2) Die Aufgaben des Verbandes sind alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (4) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.

- (5) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Arbeit der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:
regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Der Kirchenvorstand wirkt bei der Erarbeitung und Entwicklung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsentwicklung mit.
- (3) Bei der Neueinstellung einer Leitung muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kir-

chengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.

- (4) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
- einem geistlichen oder nichtgeistlichen Mitglied je Kindertagesstätte, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt, und
 - zwei Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand berufen werden.
- (2) Je Kindertagesstätte ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes der Kirchengemeinde an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes, die aus betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung und pädagogischer Leitung besteht, mit beratender Stimme teil. Leitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Der Superintendent oder die Superintendentin sowie die Fachberatung werden zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung

der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Vorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Diese umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Vorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, die Geschäftsführung und auf Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Gründung des Kindertagesstättenverbandes von den Organen der beteiligten Körperschaften beschlossen wird. Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und

2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 7

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Vorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die bauliche Unterhaltungspflicht. Hierbei kann der Kindertagesstättenverband vorhandene Rücklagen heranziehen.
- (4) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 8

Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung

- (1) Das Kirchenkreisamt Diepholz übernimmt im Rahmen der Verwaltungshilfe nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand für den Kirchengemeindeverband die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung. Der Geschäftsführung wird eine pädagogische Leitung beigeordnet.
- (2) Die pädagogische Leitung wird im Benehmen mit der Sprengelfachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kindertagesstättenverband.
- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenkreisamtes, der örtlichen Einrichtungsleitung und der Sprengelfachberatung zu beachten.

**§ 9
Satzungshandhabung**

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 KGO der Kirchenkreisvorstand.

**§ 10
Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften von § 104 KGO.

**§ 11
Auflösung, Ausscheiden**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu.
- (3) Jede Kirchengemeinde oder der Kindertagesstättenverband kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft oder die Trägerschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

**§ 12
Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Absatz 2 erforderlichen Verträge mit den Kommunen am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Barnstorf, den 5. Juli 2011
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Veit Barnstorf
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Diepholz, den 5. Juli 2011
Für die Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Diepholz
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Diepholz, den 5. Juli 2011
Für die Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Diepholz
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Kirchdorf, den 5. Juli 2011
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Mariendrebber, den 5. Juli 2011
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Rehden, den 5. Juli 2011
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemslöh
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

St. Hülfe - Heede, den 5. Juli 2011
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Sulingen, den 5. Juli 2011
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 8. November 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 64 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Breloh, St. Martin und St. Urbani in Munster (Kirchenkreis Soltau) zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munster

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Friedens-Kirchengemeinde Breloh in Munster, die Evangelisch-lutherische St.-Martin-Kirchengemeinde in Munster und die Evangelisch-lutherische St.-Urbani-Kir-

chengemeinde in Munster (Kirchenkreis Soltau) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munster in Munster“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Friedens-Kirchengemeinde Breloh in Munster, der Evangelisch-lutherischen St.-Martin-Kirchengemeinde in Munster und der Evangelisch-lutherischen St.-Urani-Kirchengemeinde in Munster.

§ 2

Die I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Urani-Kirchengemeinde in Munster werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Martin-Kirchengemeinde in Munster wird III. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Friedens-Kirchengemeinde Breloh wird IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munster.

§ 3

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munster.
- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die drei bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.
- (3) Die nach § 8 Absätze 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheidern aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munster entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2012 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Friedens-Kirchengemeinde Breloh in Munster (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munster (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Breloh	228	Breloh	4	60/613	1,2990

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martin-Kirchengemeinde in Munster (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munster (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Munster	2501	Munster	8	41/126	0,7957
Offen	440	Offen	5	20/1	3,8332

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martin-Kirchengemeinde in Munster (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munster (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Offen	439	Offen	2	120/71	1,8848
Offen	439	Offen	4	120/35	1,7717
Offen	439	Offen	4	36/1	1,7131
Offen	439	Offen	4	36/2	4,3274
Offen	439	Offen	5	14	6,9020

§ 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urani-Kirchengemeinde in Munster (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munster (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Munster	3069	Munster	4	97/15	0,3852

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urani-Kirchengemeinde in Munster (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munster (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Munster	1916	Munster	4	88/7	0,0964
Munster	1916	Munster	4	88/9	0,2191
Munster	1916	Munster	4	89/1	0,0813
Munster	1916	Munster	4	97/17	0,2769
Munster	1916	Munster	9	37/37	0,0900
Munster	1916	Munster	9	57/3	0,1001
Munster	1916	Munster	9	57/30	1,2328
Munster	1916	Munster	9	57/38	0,0101

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Munster	1916	Munster	9	57/56	0,0526

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urbbani-Kirchengemeinde in Munster (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munster (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bommelsen	82	Bommelsen	3	23/6	10,2067
Heber	323	Heber	17	178/2	10,4647
Heber	323	Heber	17	179/1	1,4158
Munster	2186	Munster	3	20/1	1,0480
Munster	2186	Munster	3	40/110	8,2226
Munster	2186	Munster	4	10/2	5,9366
Munster	2186	Munster	4	105/11	0,0548
Munster	2186	Munster	4	105/8	0,0089
Munster	2186	Munster	4	85/6	0,1368
Munster	2186	Munster	4	97/14	1,0468
Munster	2186	Munster	4	97/18	4,8197
Schwalingen	224	Schwalingen	2	85/5	6,7419
Wolterdingen	448	Wolterdingen	1	62/10	2,6292
Wrestedt	440	Wrestedt	2	9/2	1,2961
Wrestedt	440	Wrestedt	3	88/5	10,3587

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urbbani-Kirchengemeinde in Munster (Dotation Pfarrwittum) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munster (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Munster	2970	Munster	9	55/3	1,6119

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. § 3 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 9. November 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 65 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marien und St. Thomas in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg) zur Evangelisch-lutherischen Nordstadt-Kirchengemeinde in Wolfsburg

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde in Wolfsburg und die Evangelisch-lutherische St.-Thomas-Kirchengemeinde in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Nordstadt-Kirchengemeinde in Wolfsburg“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde in Wolfsburg und der Evangelisch-lutherischen St.-Thomas-Kirchengemeinde in Wolfsburg.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Nordstadt-Kirchengemeinde in Wolfsburg.
- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.
- (3) Die nach § 8 Absätze 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheidern aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Nordstadt-Kirchengemeinde in Wolfsburg entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2012 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde in Wolfsburg (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Nordstadt-Kirchengemeinde in Wolfsburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsburg	22194	Wolfsburg	2	50/0	0,1327
Wolfsburg	11940	Wolfsburg	2	51/2	0,1004
Wolfsburg	11940	Wolfsburg	2	52/1	0,0231
Wolfsburg	22194	Wolfsburg	17	1066/7	0,4822

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde in Wolfsburg (Dotation Pfarre) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Nordstadt-Kirchengemeinde in Wolfsburg (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsburg	5248	Wolfsburg	2	49/5	0,3770

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Thomas-Kirchengemeinde in Wolfsburg (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Nordstadt-Kirchengemeinde in Wolfsburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsburg	4290	Wolfsburg	2	37/462	0,6591
Wolfsburg	4290	Vorsfelde	2	273/80	0,0917

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Thomas-Kirchengemeinde in Wolfsburg geht das Erbbaurecht an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Nordstadt-Kirchengemeinde in Wolfsburg über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsburg	6887	Vorsfelde	2	273/81	0,2287

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 8. November 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 66 Aufhebung des Vertrages über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Ev.-luth. Wichernstiftes im Jugenddorf Adelheide

Hannover, den 6. Oktober 2011

Den „Vertrag zwischen der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Ev.-luth. Wichernstiftes im Jugenddorf Adelheide“ vom 21. Juni/12. Juli 1949 (Kirchl. Amtsbl. S. 65) haben wir im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zum 31. Januar 2011 aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 67 Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2012

Hannover, den 26. Oktober 2011

Auf Antrag können auch im Jahr 2012 Pastorinnen und Pastoren mit den im Anhang zu dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ausgeschriebenen Diensten beauftragt werden. Ruheständler können in der Regel bis zum 70. Lebensjahr für diesen Dienst eingesetzt werden. Bewerbungen bitten wir bis spätestens zum 1. März 2012 – nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und mit dem Referenten für Kur- und Urlauberseelsorge Herrn Pastor Hartmut Schneider – auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Beauftragungszeit muss mindestens 14 Tage umfassen.

Für die Beauftragung gilt im Einzelnen folgendes:

Der Dienst in Kur- und Urlaubsgebieten, zu denen das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, wird gemäß § 4 (3) der Urlaubsbestimmungen vom 14.12.2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 281), zuletzt geändert am 17.12.2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008, S. 7) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Der beauftragten Person werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise zum und vom Einsatz mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (2. Klasse) vom zuständigen Kirchenkreisamt erstattet. Besteht die Möglichkeit, verbilligte Fahrtkosten zu nutzen, so ist diese wahrzunehmen.

Zusätzlich wird der beauftragten Person unentgeltlich Unterkunft gewährt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen und sonstige Kosten gehen zu Lasten der beauftragten Person.

Eine Entschädigung für den Dienst kann nicht gezahlt werden.

Sollten Diakoninnen und Diakone oder Kantorinnen und Kantoren an einer Mitarbeit in der Kur- und Urlaubserseelsorge in den ausgeschriebenen Orten interessiert sein, so ist nach vorheriger Absprache mit dem Referenten für Kur- und Urlaubserseelsorge, Herrn Pastor Hartmut Schneider, eine Bewerbung an das Landeskirchenamt möglich. Für den Dienst am Einsatzort gelten die oben genannten Bestimmungen mit Ausnahme der Urlaubsregelungen, die mit dem jeweiligen Anstellungsträger zu klären sind.

Weitere Informationen: www.kurprediger.de

Das Landeskirchenamt

Guntau

Kur- und Urlaubserseelsorge-Dienste 2011

Region Harz

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
38707 Altenau	Juni- September	Clausthal- Zellerfeld	Gottesdienste und Andachten, Angebote in "Offener Kirche", Familienangebote und nach früher Absprache mit Pfarramt mit zu versorgen: Kapellengemeinde Schulenberg.
37431 Bad Lauterberg	Mai- September	Herzberg	Gottesdienste in Kirche und Kurpark, Mitwirkung beim Gemeindegottesdienst nach rechtzeitiger Absprache mit dem Pfarramt.
37441 Bad Sachsa	Juni- September	Herzberg	Sonntägliche Gottesdienste in der Kirche St. Nikolai, Wochenschlussandachten im Altersheim, aktuelles kommunikatives und kulturelles Angebot.
38644 Hahnenklee	Ganzjährig	Clausthal- Zellerfeld	Gottesdienste, Andachten, evtl. anfallende Kurgastkasualien, Mitwirkung beim umfangreichen Kultur-Gemeindeprogramm nach rechtzeitiger Absprache mit dem Pfarramt, "Musik und Wort" am Mittwoch in Zusammenarbeit mit dem Kantor.
32444 St. Andreasberg	Juni, Juli, August, Dezember, Januar	Clausthal- Zellerfeld	Gottesdienste in Kirche und Kurpark, Beteiligung am umfangreichen Gemeindeprogramm, Einbindung in das Team. Frühe Absprache mit Pfarramt erforderlich.

Interessierte setzen sich bitte in Verbindung mit

Pastor Hartmut Schneider, (mail: schneider@kirchliche-dienste.de ; Tel: 04941-959251; Fax: 04941-991736; Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlaubserseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Region Lüneburger Heide

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
Center Parcs 29446 Bispingen	Juni- September	Soltau	Für Diakone und Pastoren: Neue Wege gehen im Eventtourismus (Bungalowpark mit subtropischem Erlebnisbad, Market Dome -Einkaufs- und Restaurantmeile- und umfangreiches Entertainment). Siehe auch: www.centerparcs.de/DE/DE/ferienpark/bispinger_heide Gewünscht: Kommunikative Gottesdienste für die ganze Familie, Gute-Nacht-Geschichten, bunte Familiennachmittage. Ziel: Niederschwellige christliche Angebote machen, Gesprächsanknüpfungspunkte suchen Voraussetzungen: Kontaktfreude / Kommunikation außerhalb bisheriger gemeindlicher Arbeit, Erfahrung mit kirchenfernen Familien, musikalische Fähigkeiten mit kommunikativer Musik als „Türöffner“. Unterbringung im Center Parc ist vorgesehen.

Interessierte setzen sich bitte in Verbindung mit

Pastor Hartmut Schneider, (mail: schneider@kirchliche-dienste.de ; Tel: **04941-959251**; Fax: **04941-991736**; Anschrift: **Georgswall 7, 26603 Aurich**), Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Region Ostfriesland

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
26579 Baltrum	Januar – Dezember	Norden	14-tägig: Gottesdienste, wöchentlich: 2 Andachten, 1 Gesprächs-, Vortrags- oder Bibelabend. Bereitschaft zur Teamarbeit und Gespräch. In der Hauptsaison Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern. Alles andere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26757 Borkum	Januar – Dezember	Emden	Gottesdienste, Familiengottesdienste, Bibelgespräche oder andere Angebote zur Bibel, thematische Gesprächsabende, Vorträge, ökumenische Andachten, Abendandachten (z.B. Taizé), Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen, in den Sommermonaten gerne Angebote für Kinder und Familien. Eigene Ideen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden nach Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart.
26553 Dornum- Westeraccumersiel (KG Westeraccum)	Juni – August	Harlingerland	Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache.

26427 Esens-Bensersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste plus Andachten auf dem Campingplatz, Vortragsabend, Gesprächsangebot; „Orgel und Texte“ in der St. Magnus-Kirche, Esens; Krankenhausseelsorge an Urlaubern. Weiteres nach Absprache.
26571 Juist	Januar – Dezember	Norden	Predigtgottesdienste mit Vor- und Nachgespräch, Kinder- und Familiengottesdienste, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauungen, Seelsorge und Beratung.
26465 Langeoog	Januar – Dezember	Harlingerland	Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende, Gästetrauungen, Seelsorgegespräche. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Weitere Informationen unter www.inselkark.de
26506 Norddeich	Juni – September	Norden	Zweimal pro Woche: Gute-Nacht-Kirche für Kinder, Nacht-Gedanken für Erwachsene, Präsenz im Kirchenstrandkorb; wöchentlich: Gottesdienst (anschl. Zeit für Gespräche); einmal: Vortrags- und Gesprächsabend; Einzelseelsorge bei Bedarf. Weitere Informationen unter: www.urlaubskirche.de
26548 Norderney	Januar – Dezember	Norden	U. a. Gottesdienste, Andachten, Vortrags- oder Gesprächsabend, Gästetrauungen, meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhausseelsorge an Inselgästen; Kirchenführungen. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26474 Spiekeroog	Januar – Dezember	Harlingerland	Im Wechsel und nach Absprache mit dem Inselpastor Predigtgottesdienst am Sonntag, von März bis Oktober Abendandachten in der historischen Alten Inselkirche, 1x wöchentlich Gesprächs- oder Vortragsabend, ein Familienangebot (am Lagerfeuer), Präsenz im ökumenischen KirchenKorb am Strand, Gesprächsbereitschaft bei direkter Anfrage, ggf. Seelsorge, weitere Angebote nach eigenem Interesse jederzeit möglich.
26409 Carolinensiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste in Deichkirche und Kirchenzelt (in Absprache mit Ortspastorin), z. T. „Open-Air“ im Team; Moderation und inhaltliche Durchführung wöchentlicher ökumenischer Gesprächs- und Vortragsabende; Teeabend; Konzertmoderation; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Vermögen (z. B. Radtour mit Kirchenführungen, Mittagsgebet...).

26472	Neuharlinger- siel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste im Haus am Hafen, Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle (dienstags, donnerstags und sonnabends), Gesprächsangebot für Einzelseelsorge, Vortrags- und Gesprächsabende im Rokokosaal des Sielhofs, Hafengottesdienste in Absprache und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt.
-------	-----------------------	---------------------	---------------	---

Interessierte setzen sich bitte in Verbindung mit

Pastor Hartmut Schneider, (mail: schneider@kirchliche-dienste.de ; Tel: 04941-959251; Fax: 04941-991736; Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
27476 Cuxhaven-Döse/Duhnen	Januar - Dezember	Cuxhaven	Gottesdienste, Andachten, meditative Abendspaziergänge; kinder- und familienbezogene Veranstaltungen, Gute-Nacht-Geschichte; Gesprächsabende; Vorträge; Gesprächsangebote für Einzelseelsorge im Strandkorb; Aufgabenteilung mit der für die Urlauberseelsorge zuständigen Kollegin vor Ort; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Vermögen.
27632 Dorum	Mai - September	Wesermündener Nord	Urlaubergottesdienst in den Kirchen und beim Strandfest (August); Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; Abendandacht am Strand; evtl. musikalische Angebote (offenes Singen etc.); Zusammenarbeit mit ök. Kirche Unterwegs im Team auf einem Campingplatz; Einzelseelsorge; Kirchenwächterdienst; Gute-Nacht-Geschichte im Gästezentrum Wremen.

Interessierte setzen sich bitte in Verbindung mit

Pastor Hartmut Schneider, (mail: schneider@kirchliche-dienste.de ; Tel: 04941-959251; Fax: 04941-991736; Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Region Osnabrück

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
49124 Bad Rothenfelde mit Bad Iburg und Bad Laer	April - Oktober	Georgsmarienhütte	Gottesdienste, Andachten und Vorträge nach Absprache mit den Pfarrämtern und der Klinikseelsorgerin; „Seelsorge am Wege“ zur Marktzeit, Schwerpunktort ist Bad Rothenfelde; Kurgäste sind überwiegend Senioren.

Interessierte setzen sich bitte in Verbindung mit

Pastor Hartmut Schneider, (mail: schneider@kirchliche-dienste.de ; Tel: 04941-959251; Fax: 04941-991736; Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Nr. 68 Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.

Hannover, den 24. Oktober 2011

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. hat am 5. November 2010 Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. in der Fassung vom 6. Mai 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2010 S. 82) beschlossen.

Das Einvernehmen mit dem Kirchensenat gemäß § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz) vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109) und § 11 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. wurde hergestellt.

Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossenen Satzungsänderungen:

„1.

In § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung angemessener Auslagen und die Gewährung angemessener Vergütungen für die haupt- und nebenberuflichen Dienstleistungen der Vorstandsmitglieder sowie der Mitarbeitenden des Vereins aufgrund von Anstellungsverträgen bleiben hiervon unberührt.“

2.

In § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn das Mitglied seine Auflösung beschlossen hat, über das Mitglied das Insolvenzverfahren eröffnet oder

mangels Masse abgelehnt wurde oder das Mitglied aufgehoben wurde.“

3.

In § 8 Absatz 2 Buchstabe f) wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt: „Für Mitglieder mit entgeltrechenden Einrichtungen oder Diensten kann der Mitgliedschaftsbeitrag auch umsatzbezogen bis zur Höhe von 0,15 % der (Vorjahres-) Umsatzerlöse festgesetzt werden. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.“

4.

In § 13 Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt: „Ein gewähltes Präsidiumsmitglied scheidet mit der Feststellung des Präsidiums, dass es die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, aus dem Präsidium aus. Wechselt das Präsidiumsmitglied in ein anderes Arbeitsgebiet (Diakonie in Kirchenkreisen / Diakonie in den Einrichtungen), kann das Präsidium auch feststellen, dass die Mitgliedschaft im Präsidium dennoch fortgesetzt werden soll.“

5.

In § 14 Absatz 2 werden nach Buchstabe i) folgende neue Buchstaben j) und k) eingefügt: „j) Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 8 Abs. 3) oder die Streichung eines Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis (§ 7 Abs. 5); k) Die Ergänzungsberufung von Präsidiumsmitgliedern (§ 13 Abs. 4 und 8) sowie die Feststellung der entfallenen Wählbarkeitsvoraussetzungen und der Fortsetzung der Präsidiumsmitgliedschaft (§ 13 Abs. 7);“ Die bisherigen Buchstaben j) bis p) werden die Buchstaben l) bis r).“

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 69 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2011**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 4/2011	30.08.2011	50753-4/83 R 307-3	Vervielfältigen und Kopieren von Liedern f. d. Gemeindegang

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 6/2011	09.08.2011	GenA 3407/72 R 230	Neue Musterdienstanweisung für Diakone und Diakoninnen

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in Bogotá (Kolumbien – Kennziffer 2022) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter

www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php

Des Weiteren sucht das Kirchenamt der EKD für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa in den Monaten Juni bis September Pfarrer und Pfarrerinnen im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen. Einzelheiten finden Sie im Internet unter

www.ekd.de/international/tourismus/ausschreibungen.html